



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. November 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BVD.426
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 14/16, Kauf einer Liegenschaft zur Realisierung des Campus Biel/Bienne der BFH, 1. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	3
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Kauf Aarbergstrasse 14/16	4
3.2.1	Lage Kaufobjekt	4
3.2.2	Kaufpreisbestimmung	5
3.2.3	Auswirkungen auf den Baurechtsvertrag mit Biel	6
3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts	6
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
4.1	Kostenübersicht	7
4.2	Finanzierung	7
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten.....	8
4.4	Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	8
4.5	Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen.....	8
4.6	Termine	9
5.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Am 8. Juni 2017 hat der Grosse Rat einen Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. für die Realisierung des Campus Biel/Bienne gesprochen (2017.RRGR.143). Im Rahmen dieses Beschlusses wurden – neben einem Kredit für archäologische Untersuchungen – auch wiederkehrende Ausgaben für den Baurechtszins im Umfang von CHF 630 800 bewilligt. Der Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Biel und dem Kanton Bern sieht vor, dass die Stadt Biel die Parzellen zum Bau des Campus dem Kanton im Baurecht zur Verfügung stellt. Einige Parzellen mussten dazu vorgängig durch die Stadt Biel erworben werden. Heute ist eine letzte Parzelle aber nach wie vor im Eigentum eines privaten Immobilienbesitzers. Ohne diese Parzelle kann der Campus nicht erstellt werden, weshalb die Stadt Biel ein Enteignungsverfahren einleitete. Der betroffene Eigentümer forcht in der Folge die Enteignung an. Letztlich hat das Bundesgericht im September 2021 entschieden, dass das Enteignungsverfahren der Stadt Biel nicht rechtens ist und der Kanton für die Enteignung zuständig sei.

Die BVD nahm daraufhin die Gelegenheit wahr, mit dem Grundeigentümer Verhandlungen für einen direkten Erwerb der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 aufzunehmen. Nachdem die Verhandlungen trotz weitgehendem Konsens scheiterten, leitete die BVD im März 2022 das Enteignungsverfahren ein. Nach weiteren Gesprächen und intensiven Verhandlungen konnte am 15. November 2022 der Kaufvertrag über die Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 notariell beurkundet werden, vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum vorliegenden Zusatzkredit.

Der ausserhalb eines langwierigen Enteignungsverfahrens verhandelte Konsens führt nun zu einer wichtigen Zeitersparnis für das Campus Projekt, verkleinert die Risiken und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Wäre der Kauf nicht zustande gekommen, hätte dies aufgrund des notwendigen Enteignungsverfahrens zu einer weiteren Verzögerung des Bezugs des Campus Biel/Bienne von zwei bis drei Jahren geführt.

Der bereits gesprochene Ausführungskredit aus dem Jahr 2017 sieht keinen Landkauf vor, da die Landsicherung vollständig durch die Stadt Biel/Bienne erfolgen und vom Kanton über das Baurecht finanziert werden sollte.

Mit dem beantragten Zusatzkredit von **CHF 8 067 000** sollen der Erwerb der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 zum Preis von CHF 7 200 000, eine Entschädigung des Verkäufers über höchstens CHF 467 000 sowie CHF 400 000 für den Abbruch des Gebäudes und die Entsorgung von allfälligen Schadstoffen finanziert werden. Der Baurechtszins für die restliche Fläche wird sich entsprechend reduzieren.

Der verhandelte Kaufpreis von CHF 7.2 Mio. stützt sich auf zwei unabhängige Gutachten und wird als angemessen beurteilt.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2017 Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht (2017.RRGR.143)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich am 22. März 2012 für eine erste Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) am Standort Biel/Bienne entschieden. In der Nähe des Bahnhofs entsteht ein neuer Campus für die Departemente Technik und Informatik (TI) sowie Architektur, Holz und Bau (AHB). Nach ersten Vorarbeiten hat der Grosse Rat am 4. Juni 2014 einen Projektierungskredit bewilligt. Am 8. Juni 2017 folgte der Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. und ein Kredit für archäologische Untersuchungen von CHF 4.063 Mio. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Grosse Rat auch den jährlichen Baurechtszinsen von CHF 630 800 zugestimmt.

Im April 2019 wurde die Ausschreibung für den Campus Biel/Bienne wie geplant öffentlich publiziert. Insgesamt reichten fünf Totalunternehmungen ein Angebot ein. Da sämtliche Angebote stark vom Kostenziel abwichen, wurde das Verfahren abgebrochen. Eine unabhängige Expertise zeigte anschliessend unter anderem auf, dass das Kostenziel zu tief angesetzt war. Das Projekt wurde in der Folge optimiert und auf Kostensenkungspotenziale untersucht. Im August 2021 konnte der sogenannte «Projekt-Relaunch» erfolgreich abgeschlossen werden. Trotz aufgezeigtem Einsparpotenzial wird der bereits beschlossene Ausführungskredit nicht ausreichen und ein weiterer Zusatzkredit erforderlich werden. Dieser soll dem Grossen Rat voraussichtlich im Sommer 2023 auf der Basis eines konkreten TU-Angebots beantragt werden. Der Start der dazu notwendigen neuen Angebotsphase mit den Totalunternehmungen erfolgte Ende Februar 2022. Die Angebote werden voraussichtlich um die Jahreswende 2022/23 vorliegen. Heute kann die Höhe dieses Zusatzkredits noch nicht abschliessend bestimmt werden, sie dürfte im höheren zweistelligen Millionenbereich liegen. Mit dem Zusatzkredit für den Kauf der Liegenschaft kann jedoch nicht zugewartet werden. Eine schnellstmögliche Kreditgenehmigung gewährleistet die notwendige Rechtssicherheit für alle Parteien und erlaubt beispielsweise auch, die notwendigen Kündigungen zeitnah auszusprechen. Die neu gewonnene Rechtssicherheit wird zudem kostensenkend wirken, da die Angebote kein Projektabbruchsrisiko einpreisen müssen. Zusätzlich wird der Gesamtbauentscheid aufgrund des ebenfalls vereinbarten Beschwerderückzugs rechtskräftig, was sich in der Terminplanung positiv auswirken wird.

Der Baurechtsvertrag mit der Stadt Biel umfasst alle für das Projekt benötigten Parzellen. Einige der Parzellen waren zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung indes noch nicht im Eigentum der Stadt Biel, sollten jedoch im Anschluss durch diese erworben werden. Während der Landsicherung durch die Stadt Biel zeichnete sich relativ rasch ab, dass mindestens in einem Fall eine Enteignung nötig werden würde. Das entsprechende Enteignungsgesuch der Stadt Biel focht

der betroffene Eigentümer bis vor das Bundesgericht an. Er reichte in der Folge auch gegen die Überbauungsordnung sowie die Baubewilligungen Einsprachen und Beschwerden ein.

Nachdem das bernische Verwaltungsgericht die Zuständigkeit der Stadt Biel für die Enteignung erstinstanzlich bestätigt hatte, wurde die Enteignungszuständigkeit später vom Bundesgericht dem Kanton Bern zugewiesen.

Dieser Entscheid hat grosse Auswirkungen auf den Zeitplan des Campus Projekts, da der Kanton das Enteignungsverfahren neu starten musste. Der Entscheid gab dem Kanton aber auch die Basis, erneut selber mit dem privaten Eigentümer in Kontakt zu treten, um über einen freihändigen Erwerb zu verhandeln. Die BVD entschied sich in der Folge für die Aufnahme von Kaufverhandlungen, da jede weitere zusätzliche Projektverzögerung mit Folgekosten und Reputationsrisiken für den Kanton wie auch für die BFH verbunden ist.

Die im Spätherbst 2021 gestarteten Verhandlungen unter der Leitung von Regierungsrat Christoph Neuhaus waren schwierig und die Unterzeichnung des Kaufvertrags scheiterte trotz grundsätzlichem Konsens mehrmals, so dass im März 2022 das Enteignungsverfahren eingeleitet wurde. Nach weiteren Gesprächen und intensiven Verhandlungen konnte schliesslich am 15. November 2022 der Kaufvertrag über die Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 notariell beurkundet werden. Gleichzeitig verzichtet der Verkäufer auf alle Rechtsmittel, zu denen er als Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft berechtigt wäre, so dass nun endlich die notwendige Rechtssicherheit für den Bau des Campus Biel/Bienne geschaffen werden kann.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schliesst im Namen des Kantons Kauf-, Miet- und Baurechtsverträge unter Kreditvorbehalt ab (Art. 14 OrV BVD). Die daraus folgenden Ausgaben sind vom finanzkompetenten Organ zu genehmigen, im vorliegenden Fall vom Grossen Rat.

Die Kosten für den Landerwerb werden direkt dem Bauvorhaben zugerechnet (Art. 143 FLV). Da ursprünglich alle benötigten Grundstückflächen von der Stadt Biel/Bienne im Baurecht zur Verfügung gestellt werden sollten, waren im Ausführungskredit vom 8. Juni 2017 keine Mittel für den Landerwerb vorgesehen. Entsprechend wird für den Kauf der Liegenschaft ein Zusatzkredit notwendig.

Voraussichtlich im Sommer 2023 wird dem Grossen Rat ein Zusatzkredit aufgrund des Relaunch des Bauprojekts Campus Biel/Bienne beantragt werden. Eine abschliessende Bezifferung der Mehrkosten ist wie erwähnt erst Anfang 2023 nach dem Abschluss der Angebotsphase der Totalunternehmen möglich.

3.2 Kauf Aarbergstrasse 14/16

3.2.1 Lage Kaufobjekt

Der Neubau des Campus Biel/Bienne soll südlich des Bahnhofs Biel angrenzend an die Aarbergstrasse, die Salzhausstrasse, die Johann-Aberli-Strasse und die Marcelin-Chipot-Strasse realisiert werden.

Die zu erwerbende Liegenschaft, Parzelle 2682, befindet sich an der Aarbergstrasse 14/16 auf dem ehemaligen «Feldschlössliareal» in Biel/Bienne. Es handelt sich um ein seitlich angebautes Wohngebäude mit Baujahr 1904.



Abb.: 1 aktuelle Flugbildaufnahme Baubereich Campus Biel/Bienne

3.2.2 Kaufpreisbestimmung

Den Kaufverhandlungen mit dem Eigentümer der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 zugrunde liegen ein Verkehrs- bzw. Marktwertgutachten von der WüestPartner AG mit Stichtag 1. Oktober 2021 und eine Plausibilisierungsbewertung von Fahrländer Partner Raumentwicklung AG vom 10. Januar 2022. Der Verkaufswert ist gemäss den Gutachten unabhängig vom Bau des Campus realistisch und gilt auch für den Fall, dass der Campus nicht gebaut würde.

Beide Gutachten liegen über den früheren Einschätzungen des Kantons Bern und der Stadt Biel, die für die Ausarbeitung des Baurechtsvertrags massgebend waren. Dies ist darauf zurück zu führen, dass damals vom bestehenden Wohnungsmix und seiner unveränderten Fortführung ausgegangen wurde. Bei einer Verkehrs- bzw. Marktwertbewertung ist allerdings immer vom Prinzip der höchst- und bestmöglichen Nutzung auszugehen, was bei Altbauten wie der vorliegenden Immobilie in der Regel zu einer Berücksichtigung des künftigen Nutzungspotentials führt. Entsprechend beruhen die externen Gutachten auf einer Potentialstudie mit vertieftem Eingriff in die bestehende Struktur und die Grundrisse, was zu mehr Mietertrag und damit zu einem höheren Ertragswert bei neuer Ausrichtung führt. Nach dem Abzug der dafür notwendigen Sanierungsmassnahmen von rund CHF 2.6 Mio. ergibt dies beim Erstgutachten einen Wert von CHF 7.2 Mio., auf dessen Basis die Verhandlungen geführt wurden.

Die Parteien haben am 15. November 2022 einen Kaufvertrag, vorbehaltlich der Zustimmung des ausgabenkompetenten Organs, über die Liegenschaft Grundbuchblatt Biel Nr. 2682 mit den Gebäuden Aarbergstrasse 14/16 in Biel zu einem Kaufpreis von CHF 7.2 Mio. abgeschlossen. Zusätzlich zum eigentlichen Kaufpreis wird dem Verkäufer eine Entschädigung von rund CHF 27 000 für die vorzeitige Ablösung einer Hypothek sowie CHF 300 000 für Inkonvenienzen zugesprochen, die sich für ihn als Eigentümer der Nachbarschaftsliegenschaft (Parzelle 2684) ergeben werden. Das dort stehende Gebäude ist mit der Aarbergstrasse 14/16 zusammengebaut, also nur durch eine Brandmauer getrennt. Die Realisierung des Campus erfordert den Rückbau der beiden Wohnhäuser Nrn. 14/16 und damit die Trennung vom übrigen, vermieteten Gebäu-

dekomplex. Dies und auch die Nähe zu einer künftigen Grossbaustelle ist für den Grundstückseigentümer nicht unproblematisch. Der Eigentümer verzichtet zudem auf eine Neuvermietung von Wohnungen im Kaufobjekt, die zwischen dem Vertragsabschluss und dem Eigentumsübergang, voraussichtlich per 30. Juni 2023, frei werden. Der Kanton hält ihn für diese möglichen Mietzinsausfälle (Bruttomiete) schadlos, wofür eine Reserve in der Höhe von CHF 140 000 vorgesehen wird.

Dem Grundsatz der enteignungsrechtlich vorgesehenen allumfassenden Entschädigung folgend, wonach allfällige weitere Nachteile, die dem Enteigneten aus der Enteignung entstehen, zu vergüten sind, erachtet der Kanton eine Entschädigung von bis zu CHF 467 000 als angemessen. Sie rechtfertigt sich zusätzlich durch den zeitnahen und ausserhalb eines langwierigen Enteignungsverfahrens gefundenen Konsens sowie durch die damit eingehende Zeitersparnis und erlangte Rechtssicherheit. Zudem wird dem Kanton das unwiderrufliche Recht eingeräumt, den Abbruch der Wohnhäuser bereits vorzubereiten, insbesondere die Kündigung der bestehenden Mietverhältnisse einzuleiten.

Für den Abbruch des Gebäudes sowie die Entsorgung allfälliger Schadstoffe im Gebäude und bei den Aushubarbeiten fallen zudem Kosten von ca. CHF 400 000 an, die mitbeantragt werden.

3.2.3 Auswirkungen auf den Baurechtsvertrag mit Biel

Der mit der Stadt Biel am 2. Juni 2017 geschlossene Baurechtsvertrag sieht vor, dass das gesamte Grundstück dem Kanton Bern in baubereitem Zustand zu übergeben ist. Demnach wären der Abbruch der bestehenden Gebäude und Anlagen inklusive der Rückbau der Kellerschosse Sache der Bodeneigentümerin (Stadt Biel).

Als Landwert zur Berechnung des anfallenden Baurechtszinses gelten die gesamten der Bodeneigentümerin angefallenen Erwerbskosten für die dem Baurecht unterliegenden Grundstücke, maximal jedoch CHF 31 538 400. Mit der Abweisung des Enteignungsgesuchs der Stadt Biel durch das Bundesgericht und dem Erwerb des Kantons fällt nun das betroffene Grundstück nicht mehr in den Baurechtsperimeter und der Baurechtszins wird sich anteilmässig, in der Grössenordnung von jährlich rund CHF 92 000 reduzieren. Die definitive Festlegung der Modalitäten des Baurechts wird in einem Nachtrag geregelt und dient als Grundlage für die Grundbuchanmeldung und den Vollzug des Baurechts.

Kanton und Stadt haben die Arbeiten zur Ausfertigung des vereinbarten Nachtrags bereits an die Hand genommen. Der direkte Kauf des Grundstücks durch den Kanton und die Finanzierung der Abbruch- und Entsorgungskosten wird im Vollzug des Baurechts angemessen berücksichtigt werden. Heute kann weder eine Weiterveräusserung der Liegenschaft an Biel noch ein späterer Kauf der ganzen Parzelle durch den Kanton ausgeschlossen werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Das Areal ist als Zone mit Planungspflicht (ZPP) für eine öffentliche Nutzung definiert, die den Bedürfnissen eines Campus für die BFH optimal entgegenkommt. Auf der Basis des Vorprojekts zum Campus Biel/Bienne wurde eine Überbauungsordnung erlassen. Diese Überbauungsordnung liegt rechtskräftig vor und ist Grundlage für die Baugenehmigung. Sie definiert unter anderem auch die Grösse und Lage der Baufelder, die sich teilweise auch auf dem zu erwerbenden Grundstück befinden. Der Einbezug der Liegenschaft an der Aarbergstrasse 14/16 ist für die Realisierung des Campus-Projekts deshalb zwingend. Der erfolgte Projekt-Relaunch hat trotz

aller Optimierungen gezeigt, dass das Gebäude nicht verkleinert werden kann, ohne auf grundlegende, betriebliche Nutzungen zu verzichten. Ein Projektabbruch hätte eine Abschreibung von bereits aufgelaufenen Kosten in der Höhe von rund CHF 50 Mio. zur Folge.

Sollte der vorliegende Zusatzkredit nicht genehmigt werden, müsste der Eigentümer der Liegenschaft für Unkosten, die deswegen entstehen (Wiedervermietung u. ä.) entschädigt werden. Diese lägen voraussichtlich sich im Bereich von CHF 350 000 bis CHF 500 000. Das im März 2022 eingeleitete kantonale Enteignungsverfahren würde dann weitergeführt. Da sich im Falle der Enteignung die Entschädigung in der gleichen Grössenordnung wie der Kaufpreis bewegen dürfte, aber auf die verhandelten Vorteile verzichtet werden müsste und sich der Bezug des Campus weiter verzögern würde, stellt dies keine wirtschaftliche Alternative dar. Auch für eine Enteignungsentschädigung wäre dannzumal ein Zusatzkredit notwendig.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand: 1. Oktober 2016, Baupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten	CHF 266 067 000
Mit GRB vom 2. Juni 2014 bewilligter Projektierungskredit (inkl. Projektwettbewerb, 2014.RRGR.244)	– CHF 24 500 000
Mit GRB vom 6. Juni 2017 bewilligter Ausführungskredit 2017.RRGR.143	– CHF 233 500 000
Aktueller Mehrbedarf	CHF 8 067 000
bestehend aus	
– Erwerb Aarbergstrasse 14 / 16	CHF 7 200 000
– Entschädigung	CHF 467 000
– Abbruch Aarbergstrasse 14 / 16 inkl. Entsorgung Altlasten	CHF 400 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG	CHF 8 067 000
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF 8 067 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Abbruch Aarbergstrasse 14 / 16 inkl. Entsorgung Altlasten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Für Vorstudien wurden vorgängig bereits CHF 1 Mio. gesprochen (RRB Nr. 1390/2012).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 54 FLG. Dieser und der ursprüngliche Verpflichtungskredit werden mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlung abge-

löst, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind. Die zusätzlichen Investitionsmittel können im Auszahlungsjahr 2023 (CHF 7.927 Mio.) durch bereits bekannte Verzögerungen in anderen Projekten kompensiert werden.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Mit dem Kaufentscheid sind keine direkten personellen Auswirkungen verbunden. Die Mittel für den Abbruch der Liegenschaft vor dem Bau des Campus sowie die Entsorgung allfälliger Schadstoffe in Gebäude und Aushub sind im Zusatzkredit enthalten. Weitere Folgekosten sind nicht bekannt.

Dank der Beschleunigung des Eigentumserwerbs können die für den Campus Biel/Bienne eingesetzte Projektorganisation und die beteiligten Planer ohne Unterbruch weiterarbeiten.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 sind Gesamtkosten von netto 278.4 Mio. eingestellt (Gesamtkosten abzüglich der geplanten Drittfinanzierungen in Höhe von CHF 75 Mio.). Für das Kaufgeschäft wurden entsprechend dem damaligen Kenntnisstand CHF 7.9 Mio. einberechnet.

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sind zudem bereits Mittel für den zweiten Zusatzkredit aufgrund des Relaunchs enthalten, was die Abweichung von GKIP und Gesamtkosten gemäss Kostenübersicht (Ziffer 4.1) erklärt.

Pro Jahr ist mit Einsparungen durch den reduzierten Baurechtzins von rund CHF 92 000 jährlich zu rechnen. Über die geplante Baurechtsdauer von 50 Jahren gerechnet, entspricht dies CHF 4.6 Mio., bei einer Verlängerung des Baurechtes um 25 Jahre CHF 6.9 Mio.

Die durch den Kauf ermöglichte Beschleunigung der Realisierung des Campus Biel/Bienne senkt zudem für den Kanton Bern das Risiko von Mehrausgaben und Mindererträgen aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV. Seit der Fertigstellung moderner Campusbauten insbesondere durch die benachbarte Fachhochschule Nordwestschweiz und die Hochschule Luzern hat der Anteil Bernerinnen und Berner zugenommen, die an ausserkantonalen Fachhochschulen studieren, und die Attraktivität der BFH für ausserkantonale Studierende nahm ab. Die Erfahrung dieser Mitbewerber zeigt, dass ein neuer Campus sich erheblich auf die Attraktivität einer Fachhochschule bei den Studierenden auswirkt. Mit jedem Jahr, um welches der Campus Biel/Bienne früher realisiert werden kann, sind daher für den Kanton erhebliche Einsparungen bei den FHV-Ausgaben zu erwarten. Dazu werden voraussichtlich Mehreinnahmen für zusätzliche ausserkantonale Studierende an der BFH kommen.

4.6 Termine

Die Beurkundung des Kaufvertrages hat am 15. November 2022 stattgefunden. Am gleichen Tag wurde eine Vereinbarung betreffend die Ausrichtung einer Entschädigung für Nachteile infolge des Landverkaufs, unter Rückzug und Verzicht von Einsprachen, abgeschlossen.

Die neue Angebotsphase der TU Beschaffung läuft seit Februar 2022; der Vergabeentscheid soll im Februar 2023 erfolgen. Basierend auf dem TU Angebot wird der notwendige zweite Zusatzkredit dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2023 beantragt.

Die Vorbereitungsarbeiten für den Abbruch erfolgen voraussichtlich ab Sommer 2023. Die anschliessenden Bauarbeiten für die Realisierung des Campus Biel/Bienne könnten ab 2024 wiederaufgenommen und der Campus im voraussichtlich 2027 bezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Baubewilligung in den nächsten Monaten rechtskräftig wird und der Grosse Rat die Zusatzkredite für den Kauf der Liegenschaft und anschliessend für die Realisierung des Campus Biel/Bienne bewilligt.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Kaufvertrag